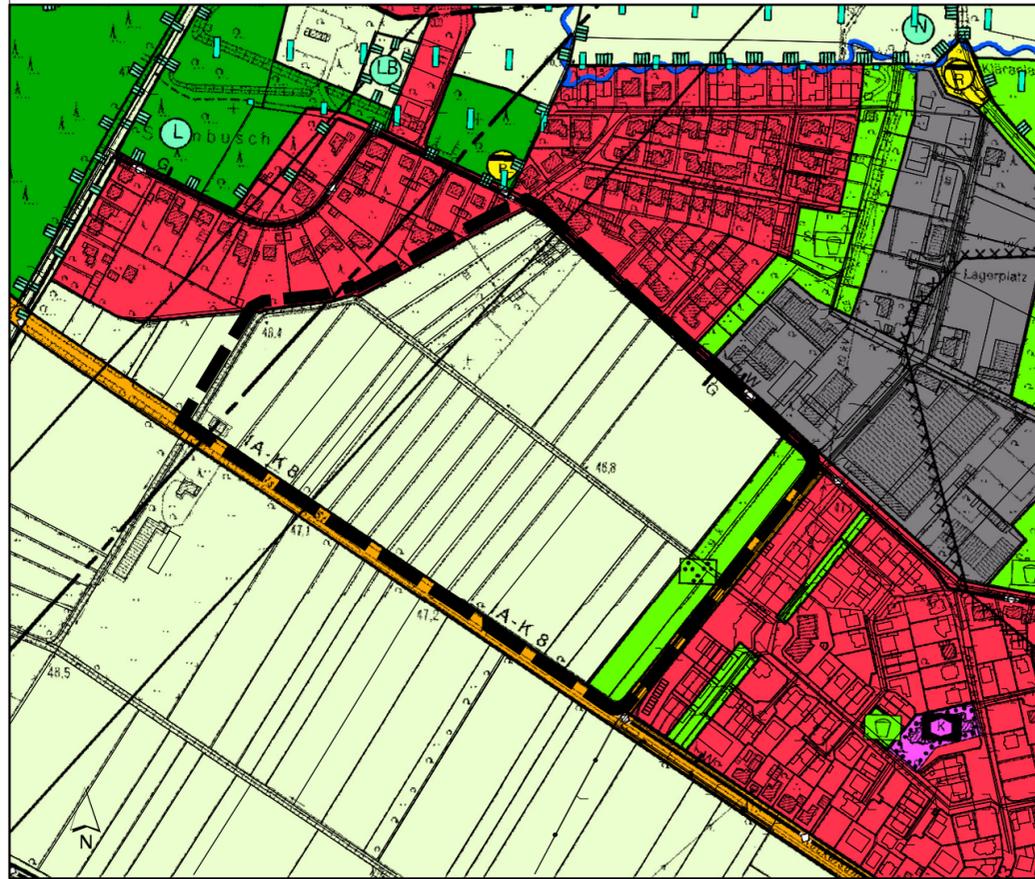


**DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT OLFEN**

M. 1 : 5.000



LEGENDE:

— Grenze des Änderungsbereiches

Bisherige Darstellungen im Änderungsbereich:

- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB)
- öffentliche Grünfläche - Parkanlage (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 2 BauGB:

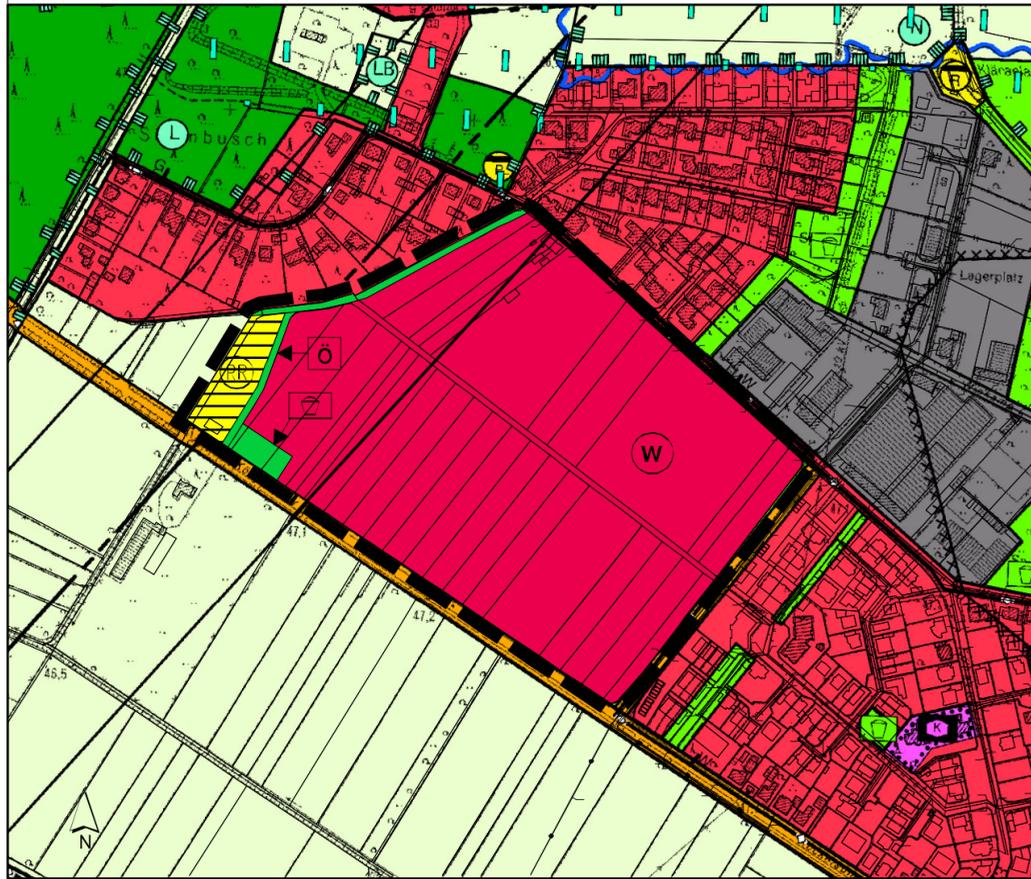
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB:

— Richtfunktrasse mit Schutzbereich

**DARSTELLUNGEN DER 13. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT OLFEN**

M. 1 : 5.000



LEGENDE:

— Grenze des Änderungsbereiches

Geänderte Darstellungen im Änderungsbereich:

- W Wohnbaufläche (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- RR Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)
- öffentliche Grünfläche - Spielplatz (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
- öffentliche Grünfläche - Grünanlage (Grünfläche mit Wegeverbindungen) (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 2 BauGB:

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB:

— Richtfunktrasse mit Schutzbereich

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis zum durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung in der Zeit vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Olfen hat in der Sitzung am über die in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen entschieden und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:
gez.
.....

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Olfen, den
.....
Bürgermeister

**13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT OLFEN**

M. 1 : 5.000